

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Betriebes „Eigenbetrieb Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf“

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat aufgrund des § 2 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.V.m. § 8 Absatz 1 der Satzung des Betriebes „Eigenbetrieb Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf“ in seiner Sitzung am 08. Februar 2012 folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung sowie dieser Geschäftsordnung und ist dabei an die Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der Betriebskommission gebunden.

Sie besteht aus den folgend aufgeführten Betriebsleiter*innen:

1. Kaufmännische Betriebsleitung
2. Betriebsleitung „Einrichtungen der Jugendhilfe“
3. Betriebsleitung „Kulturgeschichtliche Bauwerke und Einrichtungen“

Die Betriebsleitungen vertreten sich gegenseitig. Die jeweilige Vertretungsregelung bedarf der Zustimmung der Kaufmännischen Betriebsleitung.

- (2) Jede (r) Betriebsleiter/in ist für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes mitverantwortlich und zu einer sachförderlichen sowie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragenden Geschäftsführung verpflichtet. Die Betriebsleiter/innen arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie haben sich ungeachtet der Einzelzuständigkeiten gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge frühestmöglich und umfassend zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat an den Sitzungen der Betriebskommission teilzunehmen. Der/die jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter/in (§ 3 GO) bereitet die Beschlüsse der Betriebskommission für seinen/ihren Geschäftsbereich vor und ist auf Verlangen zu dem jeweiligen Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleiter/innen haben den/die Vorsitzende(n) der Betriebskommission über alle wesentlichen Geschäfte des Eigenbetriebes frühestmöglich und umfassend zu unterrichten. Dieses gilt sowohl für die Entstehungsphase als auch für den Fortgang der jeweiligen Geschäfte.
- (5) Die Vorbereitung von Vorlagen für Entscheidungen des Kreistages und des Kreisausschusses, bzw. von Vorlagen, die in eigener Zuständigkeit durch die Betriebsleitung zu entscheiden sind, obliegt dem/der jeweils sachlich zuständigen Betriebsleiter/in. Die von der Betriebsleitung für die Sitzungen der Betriebskommission zu erarbeitenden Vorlagen sind von dem/der jeweils zuständigen Betriebsleiter/in zu unterzeichnen. Vorlagen und Stellungnahmen für Sitzungen des Kreisausschusses bzw. des Kreistages sind vom Vorsitzenden der Betriebskommission zu unterzeichnen.

§ 2 Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den laufenden Angelegenheiten des Betriebes (§ 3 GO), soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Die Vertretung des Betriebes erfolgt unter Beachtung der in § 9 der Betriebssatzung/Satzung des Eigenbetriebes genannten Grundsätze durch die bestellten Betriebsleiter/innen.

- (3) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung der Betriebsleiter/innen, werden diese durch die vom Kreisausschuss besonders hierfür zu bestimmenden Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten.
- (4) Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung bis zu einem Wert von jeweils 30.000,00 € kann jede(r) Betriebsleiter/in in seinem/ihren Geschäftsbereich (§ 3 GO) vorbereitend und ausführend alleinverantwortlich entscheiden. Führen Entscheidungen zu investiven Ausgaben, ist die Mitzeichnung des/der für die Finanzwirtschaft zuständigen Betriebsleiters/Betriebsleiterin, § 1 Absatz 1 Ziffer 2, erforderlich.

§ 3

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter/innen:
 - 1.1 Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
 - 1.2 Konzeptionelle Weiterentwicklung des Betriebes
 - 1.3 Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
 - 1.4 Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission
 - 1.5 Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
- (2) Der in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Betriebsleitung obliegen ferner die kaufmännischen Aufgaben für den gesamten Eigenbetrieb Freizeit einschließlich:
 - Erstellung des Wirtschaftsplanentwurfes und der damit verbundenen Vorlagen
 - Ausführung des Wirtschaftsplanes
 - Kreditwesen, Geldanlage
 - Erstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Zwischenberichte
- (3) Die mit Geschäftsverteilung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches zugewiesenen Aufgaben obliegen den Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Betriebsleiter/innen haben bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreistages und des Kreisausschusses (Allgemeinen Geschäftsanweisung, Dienstanweisungen im Vergabewesen etc.), einschließlich der bestehenden Dienstvereinbarungen mit dem Gesamtpersonalrat, zu beachten und einzuhalten.

§ 4

Sitzungen der Betriebsleitung

- (1) Die Entscheidungen der Betriebsleitung werden in den Sitzungen der Betriebsleitung getroffen, soweit sich die Betriebsleiter/innen nicht anderweitig hierüber verständigen.
- (2) Soweit es die Geschäfte des Eigenbetriebes erfordern, beruft der/die unter § 1 Abs. 1 Ziffer 2 genannte Betriebsleiter/in die Betriebsleitung unter Angabe der Tagesordnung ein. Es ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn einer der Betriebsleiter/innen oder der/die Vorsitzende der Betriebskommission hierum unter Angabe von Gründen nachsucht.
- (3) An den Sitzungen der Betriebsleitung nehmen die jeweils benannten Stellvertreter/innen beratend teil. Soweit der Vertretungsfall nicht gegeben ist, besitzen sie jedoch kein Stimmrecht (§ 8 der Betriebsatzung/Satzung des Eigenbetriebes).
- (4) Soweit keine Einigkeit in Beschlüssen der beiden stimmberechtigten Betriebsleiter erreicht wird, entscheidet der/die Vorsitzende der Betriebskommission.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Betriebskommission kann an den Sitzungen der Betriebsleitung teilnehmen. Ihm/Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (6) Über den wesentlichen Teil der Sitzungen der Betriebsleitung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer bei der Sitzung anwesend war, welche Tagesordnungspunkte verhandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebsleitung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von den Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen sowie dem/der von dem/der unter § 1 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Betriebsleiter/in bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen und unverzüglich dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission zuzuleiten.

§ 5

Inkrafttreten, Einsichtnahme

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreisausschuss in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Freizeit vom 3. Dezember 2008 ihre Gültigkeit.
- (2) Die Geschäftsordnung wird in geeigneter Weise über das Intranet für alle Bediensteten des Betriebes "Eigenbetrieb Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf" bekannt gemacht.

35043 Marburg, den 08. Februar 2012

DER KREISAUSSCHUSS
DES LANDKREISES MARBURG-BIEDENKOPF

gez. Robert Fischbach
Landrat

1. Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg Biedenkopf hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 die I. Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Betriebes "Eigenbetrieb Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf" (betreffend § 1 Satz 2) beschlossen.